

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611; BAT § 2; Anlage 1 b zum BAT ("Vergütungs-
 ordnung für Angestellte im Pflegedienst"); Arbeits-
 bedingungen für Angestellte und Arbeiter des Deutschen
 Roten Kreuzes, Anlage 3 Nr. 6 b

Leitsatz: Pflegepersonal in Pflegestationen von Altersheimen
 des Deutschen Roten Kreuzes hat Anspruch auf die
 besondere Pflegezulage der Anlage 3 Nr. 6 b der
 Arbeitsbedingungen für Angestellte und Arbeiter
 des Deutschen Roten Kreuzes.

Aktenzeichen: 5 AZR 213/73

Urteil des BAG vom 13. Dezember 1973

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 213/73

4 Sa 5/72 Frankfurt/Main

Verkündet
am 13. Dezember 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1973 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 4. Januar 1973 - 4 Sa 5/72 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, eine ausgebildete Krankenschwester, war vom 1. Oktober 1970 bis zum 30. November 1971 als Nachtschwester auf der Pflegestation des Folke-Bernadotte-Alten- und Pflegeheims des Beklagten in D beschäftigt. Sie wurde nach den Arbeitsbedingungen für Angestellte und Arbeiter des Deutschen Roten Kreuzes besoldet, und zwar nach der Gruppe K 3 der Anlage 3 "Sonderbestimmungen für das Personal in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des DRK". Für die vereinbarte 3/4 Arbeitsleistung erhielt sie zuletzt monatlich ein Gehalt von 861,50 DM brutto. Die Pflegestation umfaßte ca. 30 Plätze und war mit wechselnden Insassen meist voll oder annähernd voll belegt.

Mit der Klage fordert die Klägerin den 3/4-Anteil der Zulage gemäß Nr. 6 Buchst. b der eben erwähnten Anlage 3. Diese Bestimmung (im folgenden: Zulageklausel) lautet:

"Zulagen

Pflegepersonen der Vergütungsgruppe K 1 bis K 6,
die ständig

- a)
- b) Kranke in geriatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
- c)
- d)

erhalten eine monatliche Zulage für die Dauer dieser Tätigkeit."

Nach der Ansicht der Klägerin stellt die Pflegestation des Folke-Bernadotte-Heimes eine geriatrische Station im Sinne der vorstehenden Bestimmung dar. Sie hat vorgetragen, daß das Pflegepersonal auf den Pflegestationen einer besonderen Belastung ausgesetzt sei. Die Patienten müßten in der Regel wegen ihrer Notdurft versorgt und auch täglich gewaschen werden. Auf der Pflegestation seien auch Heilerfolge erreicht worden, wie die wiederholte Rückkehr von Pflegeinsassen in den normalen Altenheimbereich beweise. Gelegentlich habe sie auch Spritzen zu verabreichen gehabt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Im übrigen hat die Klägerin vorgetragen, der Beklagte unterhalte überhaupt in seinen Krankenhäusern keine speziellen geriatrischen Abteilungen. Der genannte Buchst. b in Nr. 6 der Anlage 3 könne sich daher, wenn er einen Sinn haben solle, nur auf die Pflegekräfte in den Pflegestationen der Altenheime beziehen.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie für die Zeit vom 1. Oktober 1970 bis zum 30. November 1971 472,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1971 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat bestritten, daß die Pflegestation in dem Folke-Bernadotte-Heim eine geriatrische Station im Sinne der oben angeführten Vorschrift sei. Geriatrische Abteilungen gebe es nur in Krankenhäusern. Eine gezielte ärztliche Behandlung wie in Krankenhäusern finde in den Pflegestationen von Altenheimen nicht statt. Soweit die Insassen von Altenheimen, auch die der Pflegestationen von Altenheimen, ärztlicher Hilfe bedürften, müßten sie ihren jeweiligen Hausarzt zur Behandlung heranziehen. Das Heim selbst führe keine gezielte geriatrische Behandlung durch.

Das Arbeitsgericht hat die zunächst auf Zahlung des vollen Zulagebetrages gerichtete Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr in Höhe des obigen Klageantrags stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat bereits aus folgenden vom Landesarbeitsgericht nicht erörterten Gründen Erfolg:

1. Die Zulageklausel ist in Wortlaut und Bedeutung angelehnt an die gleichlautenden Regelungen in der Anlage 1 b zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) in der Fassung des 24. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 11. August 1970. Davon gehen beide Parteien des vorliegenden Rechtsstreits aus; es folgt auch aus der weithin bestehenden Wortgleichheit der Anlage 1 b

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

einerseits und der Anlage 3 zu den Arbeitsbedingungen für Angestellte und Arbeiter des Deutschen Roten Kreuzes andererseits und entspricht dem erkennbaren allgemeinen Ziel des Deutschen Roten Kreuzes, die Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals denen der öffentlichen Hand anzugleichen.

Die Anlage 1 b zum BAT enthält die "Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst". Unter A regelt sie die Vergütung für Krankenpflegepersonal, das unter die Sonderregelungen 2 a oder 2 e III fällt, d.h. für Angestellte in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen (§ 2 Buchst. a BAT) und ferner für Angestellte in Bundeswehrkrankenhäusern (§ 2 Buchst. e III BAT). Unter B regelt die Anlage 1 b die Vergütung für Pflegepersonal, das nicht unter die Sonderregelungen 2 a oder 2 e III fällt, d.h. für Angestellte in solchen Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie sonstigen Anstalten und Heimen, in denen die betreuten Personen nicht in einer von der Anstalt geleiteten ärztlichen Behandlung stehen. Für beide Gruppen ist in Gestalt einer Protokollerklärung Nr. 1 die gleichlautende zusätzliche Regelung getroffen, daß Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. 1 bis Kr. 6 mit ständigen Pflegeaufgaben für "Kranke in geriatrischen Abteilungen und Stationen" eine monatliche Zulage von zunächst 45,-- DM (ab 1. Januar 1973 von 67,-- DM) erhalten.

Für den vom BAT erfaßten Bereich ist daher die Berechtigung zum Bezug der Pflegezulage nicht abhängig davon, daß die Pflegepersonen ständig in solchen geriatrischen Abteilungen oder Stationen eingesetzt sind, die Krankenanstalten pp. mit unmittelbar von der Anstalt geleiteter ärztlicher Behandlung angeschlossen sind oder die selbständige Krankenanstalten darstellen ("Altenkrankenhäuser"). Bezugsberechtigt ist auch Pflegepersonal, das in sonstigen Anstalten mit der Krankenpflege in geriatrischen Abteilungen und Stationen betraut ist. Dazu gehört auch das Pflegepersonal in besonderen Sichen- oder Pflegestationen von Altersheimen. Diese Ansicht hat auch der Gruppenausschuß für Kranken- und Pflegeanstalten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber in seiner Sitzung vom 21. September 1971 vertreten. Es heißt in der Niederschrift hierzu (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, Kommentar zum BAT Hauptband II S. 437):

"Zulage nach der Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. c zu Abschn. A und B:

Der Gruppenausschuß kam einstimmig zu dem Ergebnis, daß in Altenheimen zwar grundsätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage nach der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1 b zum BAT nicht erfüllt sind, daß aber an Pflegekräfte, die in diesen Heimen in besonderen Siechen- bzw. Pflegestationen tätig sind, die Zulage zu gewähren ist. Allerdings ist Voraussetzung dafür, daß in diesen Stationen überwiegend sieche bzw. pflegebedürftige Personen vorhanden sind."

2. Die Gleichstellung des Krankenpflegepersonals in geriatrischen Abteilungen und Stationen von allgemeinen Krankenhäusern oder besonderen Altenkrankenhäusern mit dem Krankenpflegepersonal in Siechen- und Pflegestationen von Altenheimen ist im Bereich des BAT auch nach Sinn und Zweck der Zulageregelung geboten. Die Zulagen nach den beiden erwähnten Protokollerklärungen sind keine allgemein gewährte Pflegezulagen; sie werden vielmehr nur für Krankenpflege unter erschwerten Voraussetzungen gewährt und sind ihrem Wesen nach daher eine sog. Erschwerniszulage. Die Pflege Tätigkeit auf Pflegestationen von Altersheimen für Personen, die infolge von Altersgebrechen auf Dauer nicht mehr für sich selbst sorgen können (sog. Pflegefälle), ist in aller Regel mit besonderen Erschwerungen verbunden; sie unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht wesentlich von der Pflege Tätigkeit, die auf speziellen geriatrischen Abteilungen allgemeiner Krankenhäuser bzw. in Altenkrankenhäusern erforderlich wird.

3. Die dargelegte Rechtslage im vom BAT erfaßten Bereich ist entsprechend bei der Anwendung der Arbeitsbedingungen für Angestellte und Arbeiter des Deutschen Roten Kreuzes zu berücksichtigen. Auch in dem vom Deutschen Roten Kreuz betreuten Pflegebereich läßt sich der zum Bezug der Pflegezulage berechnete Personenkreis nicht auf die Pflegepersonen einengen, die Kranke in geriatrischen Abteilungen oder Stationen allge-



meiner Krankenhäuser bzw. in besonderen Altenkrankenhäusern pflegen. Vielmehr gilt hier die Zulageregelerung auch für das Krankenpflegepersonal in besonderen Pflege- bzw. Siechenstationen von Altenheimen. Der entgegengesetzte Standpunkt des Beklagten läßt sich mit dem Ziel des Deutschen Roten Kreuzes, die Arbeitsbedingungen seines Pflegedienstes denen nach dem BAT anzugleichen, nicht vereinbaren. Dies gilt besonders für die Pflegeetätigkeit im Bereich der Geriatrie. Hier ist ein Unterschied zwischen der Schwierigkeit der Arbeit in Altenpflegestationen der öffentlichen Hand einerseits und des Deutschen Roten Kreuzes andererseits nicht zu erkennen.

Der Anspruch der Klägerin auf die Pflegezulage könnte bei dieser Rechtslage daher nur entfallen, wenn sich die Pflegestation des Folke-Bernadotte-Alten- und Pflegeheimes in D auf Grund besonderer Umstände nicht als geriatrische Abteilung bzw. Station i. S. der Nr. 6 b der Anlage 3 der Arbeitsbedingungen des Deutschen Roten Kreuzes darstellte, etwa deshalb, weil auf dieser Pflegestation nicht überwiegend sieche bzw. pflegebedürftige Personen untergebracht sind. Davon kann aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht ausgegangen werden.

Damit erweist sich das Urteil des Landesarbeitsgerichts jedenfalls im Ergebnis als zutreffend. Auf die Erwägungen dieses Urteils und die dagegen gerichteten Angriffe der Revision braucht der Senat deshalb nicht näher einzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Hilger

Siara

Bichler

Dr. Eck

E. Schleinkofer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

